

Sechste Durchführungsverordnung*
zur Energieverordnung
— Energieinspektion —

vom 18. Oktober 1971

Auf Grund der §§ 44 bis 47 und 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Abschnitt 1

§ 1

(1) Organ des Ministeriums für Grundstoffindustrie zur Kontrolle der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben gemäß § 44 Abs. 1 der Energieverordnung und Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die damit im Zusammenhang stehen, ist die Zentrale Energieinspektion.

(2) Die Zentrale Energieinspektion hat sich auf die Durchsetzung der rationellen Energieumwandlung und -anwendung zu konzentrieren. Sie arbeitet auf der Grundlage von Jahreskontrollplänen, die der Bestätigung des Ministers für Grundstoffindustrie bedürfen. Mit dem Jahreskontrollplan ist das Zusammenwirken mit den anderen Inspektionsorganen (§ 5) im grundsätzlichen zu bestimmen.

(3) Die Zentrale Energieinspektion hat allgemeine Grundsätze für die Durchführung und Auswertung von Energieinspektionen auszuarbeiten. Die Grundsätze werden mit der Bestätigung des Ministers für Grundstoffindustrie verbindlich.

§ 2

(1) Der Zentralen Energieinspektion obliegt es insbesondere, unter Nutzung der gemäß § 45 Ziffern 1 und 3 der Energieverordnung bestimmten Formen

1. wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und Betriebe aller Eigentumsformen auf Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften und anderen Normativakten für die Energiewirtschaft bei der Leitung und Planung, insbesondere auf dem Gebiet der Energieumwandlung und -anwendung, zu kontrollieren;
2. auf die übergeordneten Organe der Hersteller energieintensiver Arbeitsmittel, Geräte und Bauwerke zur Erfüllung der energiewirtschaftlichen Anforderungen Einfluß zu nehmen;
3. Hinweise zur Gestaltung der Grundsätze für die systematische Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten an Anlagen zur Energieanwendung zu geben;
4. durch aktive Öffentlichkeitsarbeit die rationellste Energieumwandlung und -anwendung und die Masseninitiative für den sparsamsten Umgang mit Energieträgern in allen Bereichen der Volkswirtschaft anzuregen;
5. die wirksame Verallgemeinerung der besten Vorschläge, Erfahrungen und Ergebnisse rationellster Gestaltung der betrieblichen Energiewirtschaft zu fördern.

(2) Aus den Inspektionsergebnissen hat die Zentrale Energieinspektion Vorschläge abzuleiten, welche For-

sungen betrieben oder welche ökonomischen oder rechtlichen Regelungen geschaffen oder verändert werden müßten/ Die Vorschläge sind dem Minister für Grundstoffindustrie vorzulegen.

(3) Die Zentrale Energieinspektion wirkt in dem vom Ministerium für Grundstoffindustrie zu bestimmenden Umfang bei der Organisation, Durchführung und Auswertung des internationalen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Energieanwendung mit.

§ 3

(1) Die Zentrale Energieinspektion ist berechtigt und verpflichtet, die Entwürfe der DDR-Standards für Anlagen und Geräte zur Energieumwandlung und -anwendung zu prüfen.

(2) Die Einverständniserklärung der Zentralen Energieinspektion ist von dem für den Standard zuständigen Organ vor der Bestätigung des DDR-Standards einzuholen.

§ 4

(1) Die Zentrale Energieinspektion hat eng mit dem Komitee der Arbeiter- und Bauerninspektion, dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, dem Amt für Standardisierung, der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidium der Kammer der Technik zusammenzuarbeiten.

(2) Sollen an die übergeordneten Organe der Hersteller energieintensiver Arbeitsmittel, Geräte und Bauwerke zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Forderungen gestellt werden, sind sie mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung abzustimmen.

§ 5

Das Inspektionsrecht ist in dem in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Umfang weiterhin von folgenden energiewirtschaftlichen Organen (Inspektionsorganen) auszuüben:

1. WB Energieversorgung,
2. WB Kraftwerke,
3. WB Braunkohle,
4. VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe,
5. Energieversorgungsbetriebe.

§ 6

(1) Die WB Energieversorgung als Inspektionsorgan hat sich auf die Kontrolle der rationellen Energieumwandlung und -anwendung sowie der Wärmeversorgung zu konzentrieren. Ihr obliegt es, dazu insbesondere wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Organisationen auf Erfüllung der entsprechenden energiewirtschaftlichen Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften und anderen Normativakten für die Energiewirtschaft bei der Leitung und Planung zu kontrollieren.

(2) Die WB Energieversorgung hat die gemeinsame Inspektionstätigkeit mit anderen Inspektionsorganen unter Berücksichtigung des Kontrollplanes der Zentralen Energieinspektion zu koordinieren.

(3) Die WB Energieversorgung ist berechtigt und verpflichtet, die Entwürfe zu Fachbereichstandards für Anlagen und Geräte zur Energieumwandlung und -anwendung zu prüfen; sie hat dazu andere zuständige Inspektionsorgane einzubeziehen. Die Einverständniserklärung ist von dem für den Standard zuständigen Organ vor der Bestätigung des Fachbereichstandards einzuholen.

* 5. DB vom 11. März 1971 (GÖL II Nr. 39 S. 309)